

**Philosophische Fakultät III**  
**Institut für Asien- und Afrikawissenschaften**  
**Zentralasien-Seminar**

**Studienordnung**  
**für die Magisterteilstudiengänge Zentralasien-Studien**  
**als Hauptfach (HF) und als Nebenfach (NF)**

Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III der Humboldt-Universität zu Berlin hat auf Grund der §§ 24 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Art. XI des Haushaltsstrukturgesetzes vom 19. Dezember 1997 (GVBl. S. 686), am 26. Oktober 1998 die folgende Studienordnung für die Magisterteilstudiengänge Zentralasien-Studien als Hauptfach und als Nebenfach erlassen.<sup>1</sup>

**A. Allgemeiner Teil**

**§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Magisterprüfungsordnung der HU (MAPO HU Teil I) vom 09. Mai 1994 Inhalte, Ziel und Aufbau der Magisterteilstudiengänge Zentralasien-Studien als Hauptfach und als Nebenfach. Sie gilt in Verbindung mit den „Fachspezifischen Prüfungsbestimmungen für die Magisterteilstudiengänge Zentralasien-Studien“.

**§ 2 Zentralasien-Studien an der Humboldt-Universität zu Berlin**

**(1) Inhalte**

Das Fach Zentralasien-Studien befasst sich mit Zentralasien und dessen Nachbarregionen in Vergangenheit und Gegenwart. Unter „Zentralasien“ wird hier der Raum verstanden, der heute geographisch durch Turkmenistan, Uzbekistan, Kazakstan, Kirgizstan, Tadschikistan, Afghanistan, die Mongolei, Tibet und die Autonome Region Sinkiang grob abgegrenzt ist. Bezogen auf diesen Raum werden moderne und historische Sprachen, Geschichte sowie materielle und

geistige Kultur der in diesem Raum ansässigen Völkerschaften, auch im Bezug zu ihren Nachbarn, studiert.

Das Grundstudium widmet sich dem Erwerb von Kenntnissen in zwei zentralasiatischen Sprachen (im Falle moderner Sprachen auch aktiver Kenntnisse), der Aneignung von grundlegenden philologisch-historischen Arbeitstechniken anhand zentralasien-spezifischer Fragestellungen und dem Erwerb von Realiengrundkenntnissen zu Landeskunde, Ethnographie, Sprachen, Geschichte, Volks- und Individualliteratur(en), Religion(en) und Ideologien. Im Hauptstudium werden die Sprachkenntnisse vertieft und spezielle Kenntnisse in einigen Schwerpunktgebieten der Realiengrundkunde erworben.

**(2) Ziel**

Studienziel ist die Befähigung zu beruflicher Tätigkeit zum Beispiel in Forschung und Lehre an akademischen Institutionen, im Bibliotheks-, Verlags- und Übersetzerwesen, im Bereich der zwischenstaatlichen Beziehungen, in der Ausländerarbeit, in Presse, allgemeiner Kulturarbeit, Erwachsenenbildung.

**(3) Sonstiges**

Auf das Lehrangebot anderer Fächer an der HU sowie an anderen Berliner Universitäten wird ausdrücklich hingewiesen. Dort oder auch an anderen Hochschulen des In- und Auslandes erworbene Leistungsnachweise können entsprechend § 21 Absätze (2) bis (5) der Satzung für Studienangelegenheiten der HU (10. Juni 1997) anerkannt werden.

---

<sup>1</sup> Diese Studienordnung wurde am 25. November 1998 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt. Die Studienordnung wurde am 08. Februar 1999 vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät III in der vorliegenden Fassung beschlossen.

### § 3 Studienvoraussetzungen

(1) Der Magisterteilstudiengang (MTSG) Zentralasien-Studien kann unter den für die HU generell geltenden Bedingungen aufgenommen werden.

(2) Kenntnisse der englischen sowie einer weiteren Sprache, in der maßgebliche Fachliteratur abgefasst ist (z.B. Russisch, Französisch, Chinesisch, Japanisch ...), sind für das Studium der Zentralasien-Studien unabdingbar. Der Nachweis ist durch maßgebliche Einbeziehung russisch-/ französisch-/ chinesisch-/ japanisch...- sowie englischsprachiger Fachliteratur in Proseminararbeiten zu erbringen.

### § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Fächerverbindung

(1) Die Regelstudienzeit beträgt neun Semester. Sie gliedert sich in das Grundstudium von vier und das Hauptstudium von fünf Semestern. Das 9. Semester ist gemäß § 3 MAPO HU (Teil I) der Anfertigung der Masterarbeit im ersten Hauptfach und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(2) Zentralasien-Studien kann als erstes Hauptfach, als zweites Hauptfach oder als Nebenfach studiert werden. Der MTSG Zentralasien-Studien kann als Hauptfach und Nebenfach mit allen an der Humboldt-Universität oder an anderen Berliner Universitäten angebotenen Magisterteilstudiengängen kombiniert werden, soweit diese selbst keine Einschränkungen vorsehen.

(3) Das Studium der Zentralasien-Studien umfasst 80 Semesterwochenstunden (SWS) für das Hauptfach, davon 40 SWS im Grund- und 40 SWS im Hauptstudium, bzw. 40 SWS für das Nebenfach, davon 21 SWS im Grund- und 19 SWS im Hauptstudium.

(4) Ein Studienaufenthalt in Zentralasien und/ oder an einer in- oder ausländischen Universität ist im Rahmen des Hauptstudiums erwünscht; er wird auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet, wenn dafür eine Beurlaubung an der Humboldt-Universität erfolgt war. Die Beurlaubung hat keinen Einfluss auf die Anerkennung von Leistungsnachweisen, die an anderen Universitäten erworben wurden.

### § 5 Studienbeginn

Das Studium der Zentralasien-Studien kann in jedem Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

### § 6 Lehrveranstaltungen

- **Sprachkurse**, in denen unterschiedliche didaktische Formen integriert sind;
- **Vorlesungen**: zur Vermittlung von landes- und kulturkundlichem Grundwissen in kompakter Form können Vorlesungen auch von nicht habilitierten Personen angeboten werden.
- **Proseminare**: Einführungen in fachspezifisches wissenschaftliches Arbeiten, die zugleich mit zentralen Themen der Zentralasien-Studien vertraut machen und nach Erbringung eines Referats in Verbindung mit einer schriftlichen Hausarbeit mit Leistungsnachweis abgeschlossen werden;
- **Hauptseminare**: Lehrveranstaltungen für Studierende im Hauptstudium bzw. mit gleichwertigen Kenntnissen, in denen fachliches und methodisches Vorwissen vorausgesetzt wird. Hauptseminare dienen der vertiefenden Behandlung von Themen und leiten zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten an. Sie werden nach Erbringung eines Referats in Verbindung mit einer schriftlichen Hausarbeit, zu deren Erarbeitung Primärquellen herangezogen werden müssen, mit Leistungsnachweis abgeschlossen.
- **Seminare**: Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe der Vorkenntnisse und erbrachten Leistungen der TeilnehmerInnen als Pro- oder Hauptseminar bewertet werden können;
- **Projektseminare**: Lehrveranstaltungen in variabler Form, in denen ein Projekt durchgeführt wird. Die besondere Aufmerksamkeit gilt bei dieser Art von Lehrforschung dem Arbeiten im Kollektiv und der Erarbeitung eines konkreten Endergebnisses. Im Projektseminar kann ein Leistungsnachweis Pro- oder Hauptseminar erworben werden.
- **Übungen und Praktika**: Lehrveranstaltungen, die dem Sprach- und Realienunterricht gewidmet sind;
- **Kolloquien**: Veranstaltungen auch unter Einbeziehung von nicht an der Humboldt-Universität Lehrenden, die den Realienunterricht ergänzen und fachübergreifende Perspektiven eröffnen
- **Kolloquien für Abschlusskandidaten oder Abschlusskandidatinnen** dienen der Vorbereitung, Präsentation und Diskussion von wissenschaft-

lichen Arbeiten, z. B. der Magisterarbeit. Sie sind auch Promovenden oder Promovendinnen und anderen im Fach wissenschaftlich Tätigen, so auch fortgeschrittenen Studierenden mit wissenschaftlichen Kleinprojekten, zugänglich; die Teilnahme ist an einen aktiven Beitrag gebunden.

- **Exkursionen:** Für Studierende im HF ist die Teilnahme an mindestens einer Exkursion im Grund- und Hauptstudium verpflichtend. Studierenden im NF wird die Teilnahme dringend empfohlen. Exkursionen werden in anderen Lehrveranstaltungen, in denen die Teilnehmer oder Teilnehmerinnen aktiv mitwirken, vor- bzw. nachbereitet.

### § 7 Studiennachweise

- (1) In allen Studienabschnitten gibt es Lehrveranstaltungen, für die keine Leistungsnachweise ausgestellt werden, und solche, in denen Leistungsnachweise erworben werden können.
- (2) Lehrveranstaltungen mit Leistungsnachweis sind Proseminare, Hauptseminare, Seminare und Projektseminare; der Erwerb dieser Art von Leistungsnachweisen setzt die Abfassung einer schriftlichen Hausarbeit in Verbindung mit einem mündlichen Vortrag voraus. Leistungsnachweise über den erfolgreichen Abschluss von Sprachkursen werden in schriftlicher Klausur erworben.
- (3) Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtexkursionen werden in Form einer Bestätigung ausgestellt.

### § 8 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die zentrale Studienberatung der Studienabteilung der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt.
- (2) Eine einmalige fachspezifische Studienberatung ist im Grundstudium für alle Studierenden Pflicht. Sie wird durch den Studienfachberater oder die Studienfachberaterin wahrgenommen. Über die fachspezifische Studienberatung wird eine Bescheinigung ausgestellt. Es wird dringend empfohlen, diese Beratung zu Beginn des Grundstudiums in Anspruch zu nehmen.

### § 9 Sprachkenntnisse

- (1) Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen in zentralasiatischen Sprachen ist Gegenstand von Grund- und Hauptstudium.

(2) Als zentralasiatische Sprachen gelten sämtliche heutigen Staats- bzw. Titularsprachen der unter § 2 Absatz (1) genannten Staaten bzw. Regionen sowie standardisierte und nicht standardisierte Minderheitensprachen und ältere Sprachformen aus demselben Raum. Im Lehrprogramm der Zentralasien-Studien wird nur eine begrenzte Auswahl aus diesen Sprachen angeboten.

(3) Für Studierende im Hauptfach: Eine der studienordnungsrelevanten zentralasiatischen Sprachen soll eine Staats- bzw. Titularsprache (außer Russisch und Chinesisch) sein.

(4) Russisch kann als zentralasiatische Sprache im Sinne der Studienordnung nur von Studierenden gewählt werden, die in keinem Haupt- oder Nebenfach Russisch, Slavistik o.ä. studieren; neben angemessenen aktiven Kenntnissen in der russischen Gegenwartssprache sind sprachwissenschaftliche Leistungen nachzuweisen, die einem Studium der Russistik von vier Semestern entsprechen. Entsprechend können Chinesisch oder Sanskrit nur von Studierenden gewählt werden, die nicht Sinologie bzw. Indologie oder ähnliches in einem Haupt- bzw. Nebenfach studieren. Deutsch kann als zentralasiatische Sprache im Sinne der Studienordnung nur von solchen Studierenden gewählt werden, die nicht Germanistik o.ä. in einem Haupt- oder Nebenfach studieren. Neben ausgezeichneten aktiven Deutschkenntnissen sind Leistungsnachweise über sprachgeschichtliche und dialektologische Lehrveranstaltungen im Bereich Germanistik zu erbringen, die einem Studium von vier Semestern entsprechen. In der Fachstudienberatung werden die Studierenden darauf hingewiesen, dass bestimmte Sprachkombinationen nicht gewählt werden sollten, damit fachliche Engführung vermieden und die berufliche Verwertbarkeit des Studienabschlusses nicht gemindert wird; dies betrifft z.B. Kombinationen von sehr rezenten und/ oder marginalen Sprachen des Raumes.

## **B. Besonderer Teil**

### § 10 Gliederung des Studiums

#### **Hauptfach Grundstudium**

##### Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- Sprache	19 SWS
- Proseminare	4 SWS
- Vorlesungen/ Übungen	4 SWS

Fachbezogener Wahlbereich	9 SWS
Veranstaltungen nach freier Wahl	4 SWS

Summe	<b><u>40 SWS</u></b>
-------	----------------------

## Hauptfach Hauptstudium

### Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- Sprache	12 SWS
- Hauptseminare	4 SWS
- Vorlesungen/ Übungen/ Seminare/ Projektseminare	9 SWS
- Kolloquium für Abschluss- kandidatInnen	2 SWS

Fachbezogener Wahlbereich 9 SWS

Veranstaltungen nach freier Wahl 4 SWS

Summe **40 SWS**

## Nebenfach Grundstudium

### Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- Sprache	10 SWS
- Proseminare	2 SWS
- Vorlesung(en)/ Übung(en)	2 SWS

Fachbezogener Wahlbereich 5 SWS

Veranstaltungen nach freier Wahl 2 SWS

Summe **21 SWS**

## Nebenfach Hauptstudium

### Pflicht- und Wahlpflichtbereich

- Sprache	6 SWS
- Hauptseminar(e)	2 SWS
- Vorlesungen/ Übungen/ Seminare/ Projektseminare	5 SWS

Fachbezogener Wahlbereich 4 SWS

Veranstaltungen nach freier Wahl 2 SWS

Summe **19 SWS**

## C. Schlussteil

### § 13 Übergangs- und Schlussbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für Studierende, die das Studium in den MTSG Zentralasien-Studien nach ihrem Inkrafttreten am Zentralasien-Seminar der HU aufnehmen oder sich zu diesem Zeitpunkt noch im Grundstudium befinden.

(2) Studierende im Hauptstudium des MTSG Zentralasien-Studien legen nach Maßgabe der Fristen in Absatz (4) die Prüfung wahlweise nach der vorläufigen oder nach dieser Studienordnung ab. Die Wahl ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu treffen; sie ist aktenkundig zu machen und nicht mehr revidierbar. Gleiches gilt für die Studierenden des auslaufenden MTSG Mongolistik. In diesen Fällen legt der Prüfungsausschuss auf Empfehlung von Fachvertretern oder Fachvertreterinnen Übergangsanforderungen fest. Es gilt § 28 der MAPO HU.

(3) Studierende der MTSG Mittelasienswissenschaften legen nach Maßgabe der Fristen in Absatz (4) die Prüfung wahlweise nach der vorläufigen oder nach dieser Studienordnung ab. Die Wahl ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu treffen; sie ist aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

(4) Die vorläufigen Studienordnungen für die auslaufenden MTSG Mongolistik treten mit Ablauf des Sommersemesters 1999 außer Kraft. Die vorläufigen Studienordnungen für die MTSG Mittelasienswissenschaften und Zentralasien-Studien treten mit Ablauf des Sommersemesters 2002/03 außer Kraft.

### § 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.